

„Schule im Herbst“ – zentrale Zusatzinformationen für die Schulen

Am 17. August hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung den Bildungsdirektionen und allen Schulen in Österreich mit den Unterlagen „Schule im Herbst“, „Die Corona-Ampel an Schulen und elementarpädagogischen Einrichtungen“ und dem „COVID-19-Hygiene- und Präventionshandbuch“ die grundlegenden Rahmenbedingungen und Vorgangsweisen für einen Schulalltag im Kontext von COVID-19 zur Verfügung gestellt.

Die wenigen, im Folgenden definierten, zentralen Präzisierungen/Ergänzungen dieser Vorgaben erfolgten auf Basis der Rückmeldungen und der Gespräche mit den Bildungsdirektionen, Ländervertreter/innen, Pädagog/innen und Elternvertreter/innen, die in den letzten Wochen geführt wurden.

Präzisierungen/Ergänzungen im Bereich Hygiene, Prävention und Distance Learning

Tragen von Mund-Nasen-Schutz in bestimmten Situationen

Grundsätzlich sollten hygienisch „heikle“ Situationen durch das schuleigene Hygienekonzept bereits im Vorfeld vermieden werden. Die Schulleitung kann aber für bestimmte Situationen, in denen es der Schulleitung aus hygienischen Gründen unerlässlich erscheint, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes anordnen oder auch einzelne Lehrpersonen zu dieser Anordnung ermächtigen. Diese Anordnung ist allerdings nur zeitlich begrenzt anzuwenden. Sie ist nicht für den ganzen Schulalltag vorgesehen und ist auch unabhängig von der geltenden Ampelphase.

Risikogruppenschüler/innen – Distance-Learning-Angebot ermöglichen

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu Risikogruppen ohnehin vor großen Herausforderungen stehen, sollten von ihrer Schule die Möglichkeit zu einem Distance-Learning-Angebot erhalten. Wie dieses organisatorisch und zeitlich gestaltet ist, entscheidet die jeweilige Schule nach vorhandenen Ressourcen.

(Als Risikogruppenschüler/innen sind gemäß Hygienehandbuch S. 13 definiert: Schüler/innen mit der Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe sowie Schüler/innen, die mit Angehörigen einer COVID-19-Risikogruppe in gemeinsamen Haushalt leben, Schüler/innen mit Grunderkrankungen, sowie Schüler/innen mit psychischen Belastungen.)

Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und/oder Beeinträchtigungen sind von der Anordnung, einen MNS zu tragen, ausgenommen.

Präzisierungen/Ergänzungen im Kontext der Corona-Ampel an Schulen

Festlegung der Ampelphasen erfolgt wöchentlich

Einmal wöchentlich, jeden Donnerstag, berät die Corona-Kommission des Gesundheitsministeriums über die aktuell geltenden Ampelphasen. Der Gesundheitsminister bzw. die regionale Gesundheitsbehörde entscheiden dann darüber, ob eine Ampelfarbe für den Handel, den öffentlichen Verkehr usw. springt. Parallel dazu erlässt die Bildungsbehörde die entsprechende Verordnung für den Schulbereich und die zuständige Bildungsdirektion informiert die Schulen.

Singen und Musizieren bei Ampelphase „Gelb“ und „Orange“

Singen ist im Unterricht ab der Ampelphase „Gelb“ nur im Freien oder nur mit MNS in geschlossenen Räumen zugelassen, ab der Ampelfarbe „Orange“ hat Singen in geschlossenen Räumen zu unterbleiben. Musizieren mit Blasinstrumenten ist ab der Ampelphase „Gelb“ nur im Freien möglich.¹

Bewegung und Sport bei Ampelphase „Orange“

Zusätzlich zu den geltenden Regelungen sind ab Ampelphase „Orange“ Kontaktsportarten unzulässig.

Möglichkeit des Schulbesuchs muss trotz Ampelphase „Rot“ gewährleistet werden

Grundsätzlich bedeutet die Ampelfarbe „Rot“ die Umstellung auf Distance-Learning. Schülerinnen und Schüler, die allerdings im ortsungebundenen Unterricht über keinen geeigneten Arbeitsplatz und keinen Zugang zu IT-Endgeräten zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben verfügen, sowie Schüler/innen, bei denen keine häusliche Betreuung sichergestellt ist, müssen die Möglichkeit haben, in der Schule beaufsichtigt und in einer dem Unterricht ähnlichen Form durch ein Pädagog/innenteam unterstützt zu werden.

Präsenzunterricht auch bei Ampelphase „Rot“ in Sonderpädagogischen Einrichtungen

In Sonderpädagogischen Einrichtungen erfolgt bei der Ampelphase „Rot“ keine Umstellung auf Distance-Learning. Die Schülerinnen und Schüler sind weiterhin im Präsenzbetrieb zu unterrichten. Schüler/innen, die sich aus individuellen Gründen in dieser Situation nicht in der Lage sehen/nicht in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, können dem Unterricht fernbleiben. Ein Distance-Learning-Angebot durch die Schule ist dafür nicht vorgesehen.

¹ Für den Gesangs- und Instrumentalunterricht in MS- und AHS-Sonderformen, in der BAfEP/BASOP sowie in Schulversuchen mit musikalischem Schwerpunkt gelten eigene Bestimmungen.